

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 57/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr		<b>Beratung</b>
Finanz- und Liegenschaftsausschuss		<b>Beratung</b>
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.02.2000	<b>Beratung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach"**

**Beschlussvorschlag**

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

### **Sachdarstellung / Begründung**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.1999 unter Tagesordnungspunkt A 13 die „Organisationsuntersuchung Fachbereich 7“ beraten und unter anderem beschlossen, den Produktbereich Verkehrsflächen vom 01.01.2001 an als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 GO zu führen. Gleichzeitig wurde beschlossen, diesem Sondervermögen Flächen, die förmlich oder faktisch zu Verkehrszwecken dem eingeschränkten oder uneingeschränkten Gemeingebrauch gewidmet sind, zuzuweisen. Diesem Beschluss entsprechend hat die Verwaltung den in der Anlage dargestellten Satzungsentwurf aufgestellt.

**Satzung  
für die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, 114 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck und Führung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“ nimmt die ihr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Träger der Straßenbaulast obliegende oder durch Vertrag mit anderen Straßenbaulastträgern übernommenen Aufgaben wahr. Ausgenommen ist die Durchführung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Bergisch Gladbach. Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung sind alle im Sinne des StrWG und des FStrG faktisch oder förmlich gewidmeten Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) im Sinne der §§ 2 StrWG, 1 Abs. 4FStrG im Gebiet und der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach.
- (2) Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.2001 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses – geführt.

**§ 2  
Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“.

**§ 3  
Leitung**

- (1) Die Funktion der Werkleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

**§ 4  
Fachausschuss; Rat**

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Werksausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 5 Bürgermeister; Kämmerer**

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

## **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 30.000,--DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.
- (4) Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind binnen sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

### HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.